

Rechtssache C-598/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Krajský súd v Prešove (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. September 2021

Kläger:

SP

CI

Beklagte:

Všeobecná úverová banka a.s.

Gegenstand des Rechtsstreits

Verbraucherschutz – Zahlungsverzug – Vorzeitige Fälligkeit – Verhältnismäßigkeit angesichts der Höhe des Kredits – Kredit ohne vereinbarten Zweck – Verwertung eines Pfandrechts durch freiwillige (private) Versteigerung einer Immobilie – Verlust des Eigentumsrechts

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Vorlagefragen betreffen die Vereinbarkeit der Verwertung eines Grundpfandrechts in Form der freiwilligen Versteigerung, der vorzeitigen Fälligkeit von Krediten, des wiederholten Abschlusses neuer Kredite zur Ablösung vorausgegangener Kredite und von Kreditkosten mit der Charta der Grundrechte, der Richtlinie 93/13/EWG des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 47 in Verbindung mit den Art. 7 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: EU-Charta), die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln), die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken) sowie der Grundsatz der Effektivität des Rechts der Europäischen Union einer rechtlichen Regelung wie § 53 Abs. 9 und § 565 des Občiansky zákonník (Bürgerliches Gesetzbuch) entgegen, wonach bei vorzeitiger Fälligkeit die Verhältnismäßigkeit dieser Handlung nicht berücksichtigt wird, insbesondere die Schwere der Pflichtverletzung der Verbraucher im Verhältnis zur Höhe des Kredits und zum Tilgungszeitraum?

2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird (kein Entgegenstehen), stellt das vorliegende Gericht folgende Fragen:

2.a) Stehen Art. 47 in Verbindung mit den Art. 7 und 38 der EU-Charta, die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln, die Richtlinie 2005/29/EG

über unlautere Geschäftspraktiken sowie der Grundsatz der Effektivität des Rechts der Europäischen Union einer Rechtsprechung entgegen, die die Verwertung eines Pfandrechts durch eine private Versteigerung einer Immobilie, in der die Verbraucher bzw. andere Personen wohnen, in der Sache nicht aussetzt und zugleich die Schwere der Pflichtverletzung des Verbrauchers im Verhältnis zur Höhe des Kredits und zum Tilgungszeitraum nicht berücksichtigt, auch wenn die Forderung des Kreditgebers auf andere Art und Weise im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung befriedigt werden kann, in deren Rahmen der Verkauf der mit dem Pfandrecht belasteten Wohnung nicht vorrangig ist?

2.b) Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass sich der Schutz der Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken bei der Vergabe von Verbraucherkrediten auf alle Arten der Befriedigung der Forderung des Kreditgebers erstreckt, einschließlich der Aufnahme eines neuen Kredits, der zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus einem vorausgegangenem Kredit vereinbart wurde?

2.c) Ist die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass als unlautere Geschäftspraxis auch das Verhalten eines Kreditgebers anzusehen ist, der wiederholt Kredite an einen Verbraucher, der nicht in der Lage ist, die Kredite zurückzuzahlen, in der Weise gewährt, dass daraus eine Kette von Krediten entsteht, die der Kreditgeber nicht tatsächlich an den Verbraucher auszahlt, sondern zur Tilgung vorausgegangener Kredite und der Gesamtkosten der Kredite einbehält?

2.d) Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkredite) in Verbindung mit ihrem zehnten Erwägungsgrund dahin auszulegen, dass er die Anwendung dieser Richtlinie auch dann nicht ausschließt, wenn es sich um einen Kredit handelt, der alle Merkmale eines Verbraucherkredits aufweist, der Zweck des Kredits nicht vereinbart wurde und der gesamte Kredit, von einem geringfügigen Teil abgesehen, vom Kreditgeber zur Tilgung früherer Verbraucherkredite einbehalten wurde, aber als Sicherheit ein Pfandrecht an einer Immobilie vereinbart wurde?

2.e) Ist das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová (C-377/14, EU:C:2016:283), dahin auszulegen, dass es auch auf einen Vertrag über die Gewährung eines Kredits an einen Verbraucher anwendbar ist, wenn durch diesen Vertrag ein Teil des gewährten Kredits zur Begleichung der Kosten des Kreditgebers bestimmt worden ist?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs

EU-Charta: Art. 7, 38 und 47

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 12 bis 14, 16, 20, 21 und 24, Art. 1 und 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 und 8.

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates: 10. Erwägungsgrund, Art. 1, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Art. 3 Buchst. g, h und l sowie Art. 23.

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken: Art. 2 Buchst. c bis e und k sowie Art. 3, 5, 6, 7, 11 und 13.

Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2016, C-377/14, EU:C:2016:283, insbesondere Nr. 3 [des Tenors].

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Občiansky zákonník (Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 53 missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen;

§ 151h Abs. 6, § 151j Abs. 1 und § 151m regeln bestimmte Bedingungen für die Verwertung eines Pfandrechts;

§ 565 regelt die Zahlung der gesamten Forderung wegen Nichtzahlung einer Rate.

Zákon č. 129/2010 o spotrebiteľských úveroch a o iných úveroch a pôžičkách pre spotrebiteľov a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetz Nr. 129/2010 über Verbraucherkredite und andere Kredite und Darlehen für Verbraucher und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze)

Zákon č. 258/2001 Z.z. o spotrebiteľských úveroch (prvý zákon o spotrebiteľských úveroch) (Gesetz Nr. 258/2001 über Verbraucherkredite [erstes Verbraucherkreditgesetz])

§ 4 Abs. 2 regelt die besonderen Erfordernisse für einen Verbraucherkreditvertrag.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz legt die Sanktion für fehlende Angaben im Bereich der besonderen Erfordernisse für einen Verbraucherkreditvertrag fest.

Zákon 527/2002 Z.z. o dobrovoľných dražbách (Gesetz Nr. 527/2002 über freiwillige Versteigerungen)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 definiert den Versteigerer.

Zákon 160/2015 Z.z. Civilný sporový poriadok (Gesetz Nr. 160/2015 – Zivilprozessordnung)

§ 325 Abs. 1, 2 Buchst. d – Regelung von einstweiligen Anordnungen.

Zákon 233/1995 Z.z. Exekučný poriadok (Gesetz Nr. 233/1995 – Vollstreckungsordnung)

§ 61g Antrag des Schuldners auf Ratenzahlung, § 63 Arten der Zwangsvollstreckung.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Beklagte, die Všeobecná úverová banka, a.s. (eine Bank, im Folgenden: VUB) und die Gesellschaft Consumer Finance Holding a.s. (im Folgenden: CFH) waren in der Vergangenheit wirtschaftlich verbunden. CFH verwaltete Kredite für VUB. Sowohl VUB als auch CFH gewährten den Klägern in der Vergangenheit Verbraucherkredite. Frau SP und Herr CI (im Folgenden: Kläger) hatten bereits im Jahr 2004 bei CFH einen Verbraucherkredit aufgenommen. Später folgten weitere Verbraucherkredite. Die Kläger konnten die Kredite nicht zurückzahlen, und VUB gewährte ihnen daher neue Kredite, zahlte sie aber nicht an die Kläger aus, sondern verwendete sie unmittelbar zur Begleichung der Forderungen aus den früheren Verbraucherkrediten. VUB legte die Höhe der Forderungen einseitig fest.
- 2 Während die Kläger im Jahr 2004 den Verbraucherkredit noch in alter Währung in Höhe von 18 000 slowakischen Kronen (597,49 Euro) aufgenommen hatten, gewährte ihnen VUB den letzten Kredit mit einem Vertrag vom 9. Februar 2012 mit der Bezeichnung „Hypo Pôžička“ über einen Betrag von 30 221,50 Euro für den Zeitraum bis 2032 (im Folgenden: streitiger Kredit).
- 3 Fast der gesamte streitige Kredit wurde von VUB verwendet, um die ab 2004 gewährten vorausgegangenen Verbraucherkredite zu tilgen, d. h. sowohl die Verbraucherkredite von VUB als auch die von CFH gewährten Kredite. Einen Teil des streitigen Kredits verwendete VUB für CFH „für die Begleichung von Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung des streitigen Kredits“. Der Zweck des streitigen Kredits wird in dem Vertrag nicht angegeben. VUB macht geltend, auf den streitigen Kredit finde der Schutz nach den Vorschriften über Verbraucherkredite keine Anwendung.
- 4 Auch in der Zeit vor 2012 hatte VUB den Klägern Kredite in der Form gewährt, dass sie zur Begleichung vorausgegangener Schulden verwendet wurden. Beispielsweise hatte VUB den Klägern mit einem Verbraucherkreditvertrag vom 23. November 2009 einen Kredit in Höhe von 25 156,98 Euro für Zinsen und Gebühren von 24 593,60 Euro gewährt; auch dieser Kredit wird in dem Vertrag über den streitigen Kredit erwähnt. Es bestehen Zweifel an der Begründetheit der Zinsen u. a. wegen Nichteinhaltung der für den Vertrag geltenden Erfordernisse gemäß dem Gesetz Nr. 258/2001 (erstes Verbraucherkreditgesetz).
- 5 Das besondere Merkmal des von VUB gewährten streitigen Kredits besteht in dessen Sicherung durch ein Pfandrecht an einer Immobilie, einem

Einfamilienhaus, in dem die Kläger und weitere Personen wohnen. Nach der Gewährung des streitigen Kredits (am 9. Februar 2012) gerieten die Kläger mit Kreditraten in Höhe von 1 106,50 Euro in Verzug. VUB stellte wegen der fehlenden Bedienung des Kredits den gesamten Kredit fällig (am 13. Januar 2013). In den Vertragsbedingungen des streitigen Kredits war die vorzeitige Fälligkeit des Kredits vereinbart. Diese Vereinbarung fand sich in Art. VI Nrn. 42 und 42.1. Das Gesetz sieht als einzige Voraussetzung für die vorzeitige Fälligkeit einen **Zahlungsverzug von drei Monaten** sowie eine anschließende Mahnung mit der Einräumung einer zusätzlichen Frist von 15 Tagen vor. In der Folge kündigte VUB am 12. April 2013 die Verwertung des Pfandrechts durch einen im Wege der freiwilligen Versteigerung vorgenommenen Verkauf des Einfamilienhauses der Kläger an, wobei der Wert des Hauses mindestens **30 Mal höher** ist als der Betrag, aufgrund dessen die Bank den Kredit vorzeitig fällig gestellt und den anschließenden Verkauf des Hauses eingeleitet hatte.

- 6 Die Kläger erhoben beim Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, im Folgenden: Bezirksgericht) Klage auf Aussetzung der Verwertung des Pfandrechts in Form der freiwilligen Versteigerung. Die Kläger werfen der Bank u. a. vor, ihre durch das Recht der Europäischen Union beim Abschluss von Kreditverträgen garantierten Rechte verletzt zu haben. Mit einem ersten Urteil wies das Bezirksgericht die Klage ab. Nach Ansicht des Bezirksgerichts bestanden grundsätzlich keine Hindernisse für einen Verkauf des Einfamilienhauses der Kläger im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens.
- 7 Auf die Berufung der Kläger hob der Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov, im Folgenden: Regionalgericht) das Urteil auf und sah für die freiwillige Versteigerung des Einfamilienhauses der Kläger ein Hindernis wegen Unverhältnismäßigkeit. Der Verkauf des Einfamilienhauses der Kläger sei **unverhältnismäßig**, da das Pfandrecht auf andere Weise in einem Vollstreckungsverfahren verwertet werden könne, in dem die Forderung von VUB befriedigt werden könne, ohne dass die Kläger das Eigentum an dem Haus verlören. Das Regionalgericht berücksichtigte eine Verletzung des Verbraucherrechts.
- 8 Anschließend wies das Bezirksgericht die Klage mit einem zweiten Urteil erneut ab. Es verwies auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-34/13, wonach auch missbräuchliche Klauseln einem Verkauf der Wohnung der Kläger im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens zur Verwertung des Pfandrechts nicht entgegenstünden. Das Bezirksgericht sah die Entscheidung des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik) in einer anderen Rechtssache als vorrangig an, in der dieser einen *Ex-ante*-Verbraucherschutz durch Aussetzung des außergerichtlichen Verkaufs der Wohnung von Verbrauchern durch freiwillige Versteigerung nicht akzeptiert hatte.

- 9 Die Kläger haben Berufung eingelegt und beantragt, die Verwertung des Pfandrechts in Form der freiwilligen Versteigerung auszusetzen, wobei sie u. a. eine Verletzung ihrer Verbraucherrechte und eine Verletzung ihres Rechts auf eine Wohnung im Fall des Verkaufs ihres Einfamilienhauses geltend machen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Die Slowakische Republik kennt im Rahmen der Verwertung eines Pfandrechts keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, solche Umstände zu berücksichtigen, wie sie der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, EU:C:2013:164, Rn. 73), ausdrücklich als relevant angeführt hat: *„Insbesondere muss das vorlegende Gericht, was zunächst die Klausel zur vorzeitigen Fälligkeit wegen Nichterfüllung der Schuld in einem begrenzten Zeitraum bei Verträgen mit langer Laufzeit betrifft, u. a. prüfen, wie die Generalanwältin in den Nrn. 77 und 78 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ob die dem Gewerbetreibenden eingeräumte Möglichkeit, das gesamte Darlehen fällig zu stellen, davon abhängt, dass der Verbraucher eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die im Rahmen der fraglichen vertraglichen Beziehungen wesentlich ist, ob diese Möglichkeit für Konstellationen vorgesehen ist, in denen eine solche Nichterfüllung im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens hinreichend schwerwiegend ist, ob die genannte Möglichkeit von den auf diesem Gebiet anwendbaren Vorschriften abweicht und ob das nationale Recht angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt, ermöglichen, die Wirkungen der Fälligkeitstellung des Darlehens wieder zu beseitigen.“*
- 11 Das vorlegende Gericht hält das Institut der freiwilligen (privaten) Versteigerung auch in verbraucherrechtlichen Sachen für bedeutsam. Das Problem besteht in der Rechtsfrage der Verhältnismäßigkeit freiwilliger Versteigerungen, die in der Rechtsprechung nicht gelöst wird. Wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wird, würde bei einem beliebigen, auch nur geringfügigen Verstoß gegen Verpflichtungen des Verbrauchers eine freiwillige Versteigerung einer Immobilie des Verbrauchers, einschließlich seiner Wohnung, geduldet.
- 12 Unzweifelhaft ist der Verbraucherschutz nicht absolut. Eine Wohnung von Verbrauchern kann auch ohne gerichtliches Verfahren verkauft werden, und das trotz missbräuchlicher Vertragsklauseln (C-34/13).
- 13 Die Slowakische Republik verfügt über zwei Arten der Verwertung eines Pfandrechts. Die erste besteht im Verkauf des Pfands im Wege einer freiwilligen Versteigerung. Diese Versteigerung erfolgt durch eine Privatperson, einen Unternehmer. Der Gläubiger setzt die Höhe der Forderung einseitig fest. Ein anderer Unternehmer, der Versteigerer, verkauft für gewöhnlich auch eine Wohnung von Verbrauchern ohne jegliches gerichtliche Verfahren und ohne eine objektive Beurteilung der Höhe der Forderung und der Verhältnismäßigkeit der Versteigerung der Wohnung der Verbraucher. Trotz des fehlenden

Einverständnisses der Verbraucher bezeichnet das Gesetz diese Versteigerung als „freiwillig“.

- 14 Die zweite zulässige Art der Verwertung eines Pfandrechts stellt das gerichtliche Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Gesetz Nr. 233/1995 – Vollstreckungsordnung – dar. Diesem geht eine gerichtliche Kontrolle der Vertragsklauseln voraus, in deren Rahmen das Gericht Ratenzahlungen bewilligen kann, und der Richter hat somit von Amts wegen den Verbraucherschutz nach der Regelung aller bisher genannten Richtlinien zu prüfen. Das anschließende Urteil des Gerichts kann der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher übergeben; dieser kann ebenfalls Ratenzahlungen bewilligen, in bewegliche Sachen des Verbrauchers sowie in Guthaben bei Banken und andere Forderungen des Verbrauchers vollstrecken, Abzüge vom Lohn bzw. vom Gehalt des Verbrauchers anordnen und ferner den Verkauf der Immobilie anordnen, in der der Verbraucher wohnt.
- 15 Schon auf den ersten Blick besteht zwischen den angeführten Arten der Verwertung des Pfandrechts ein erheblicher Unterschied. Im Rahmen beider Verfahren kann es zu einem Verkauf der Wohnung des Verbrauchers kommen, doch kann dem Verbraucher im Rahmen eines gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gestattet werden, die Schuld in Raten zu begleichen, und es kann die Zahlung einer zusätzlichen Sanktion für den Verzug ermöglicht werden. So kann insbesondere bei langfristigen Krediten die Höhe der ursprünglichen Kreditraten bis zum Ende des Kreditzeitraums angepasst werden. Damit kann erreicht werden, dass die Forderung des Gläubigers in der mit dem Verbraucher vereinbarten Zeit erfüllt wird und der Verbraucher die Wohnung behält.
- 16 Das Verfahren der freiwilligen Versteigerung bietet keine solchen Garantien. Das Verfahren der freiwilligen Versteigerung wird auch durch gerichtliche Verfahren wegen missbräuchlicher Klauseln nicht unterbrochen. Wird die Versteigerung durchgeführt, verliert der Verbraucher das Eigentumsrecht an der Wohnung und muss sie unverzüglich räumen. Nachträgliche (nach der Versteigerung durchgeführte) Verfahren über die Nichtigkeit der Versteigerung sind für die Verbraucher nach dem Verlust des Eigentumsrechts besonders dramatisch.
- 17 Der Schutz vor unverhältnismäßigen Eingriffen in die Rechte der Verbraucher einschließlich ihrer Wohnung ist aber besonders wichtig im Vorhinein, vor der Durchführung der Versteigerung, und da das materielle Recht keine andere Möglichkeit eines vorherigen Schutzes vorsieht, kommt nur eine **Klage auf Aussetzung der Verwertung des Pfandrechts** im Verfahren der freiwilligen Versteigerung in Betracht. Dem entsprechenden Verpflichtungsurteil kommt zum einen keine Rechtskraft zu, und zum anderen ermöglicht es dem Gläubiger eine andere Art der Verwertung des Pfandrechts durch eine Versteigerung im Vollstreckungsverfahren.
- 18 Die Gläubiger verweisen auf die Schnelligkeit des Verkaufs einer verpfändeten Sache im Verfahren der freiwilligen Versteigerung. Sinn und Zweck eines

Kreditvertrags ist aber nicht der Handel mit Immobilien, sondern die Gewährung eines Kredits an Verbraucher ohne missbräuchliche Vertragsklauseln und ohne unlautere Geschäftspraktiken, um eine bessere Lebensqualität der Verbraucher zu gewährleisten.

- 19 Nach der slowakischen rechtlichen Regelung kann die vorzeitige Fälligestellung erklärt werden, **ohne dass die Fragen geprüft werden, ob der Verbraucher gegen eine wesentliche Verpflichtung verstoßen hat, ob ein solcher Verstoß im Verhältnis zum Zeitraum zur Tilgung des Kredits und zu dessen Höhe hinreichend schwerwiegend ist und ob das nationale Recht angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher ermöglichen, die Wirkungen einer solchen Fälligestellung des Kredits abzuwenden.**
- 20 Das vorlegende Gericht nimmt an, dass der Gläubiger, wenn das Gesetz für die vorzeitige Fälligestellung Umstände wie die vom Gerichtshof in Rn. 73 des Urteils Aziz (C-415/11) genannten verlangen würde, Sanktionen anwenden könnte und einzelne Raten einklagen und vollstrecken könnte, aber wegen geringfügigen Rückständen sicherlich nicht mit dem Verkauf des Einfamilienhauses der Kläger beginnen könnte.
- 21 Bei einer verhältnismäßigeren Regelung bestünde auch Raum für die Geltendmachung von Rechten und eine von Amts wegen vorgenommene Kontrolle missbräuchlicher Vertragsklauseln und unlauterer Geschäftspraktiken. Nach der angeführten Entscheidungspraxis kann aber der Verkauf eines Einfamilienhauses in Form der freiwilligen Versteigerung nicht durch eine Anordnung abgewendet werden, die Durchführung dieser Versteigerung auszusetzen.
- 22 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass der streitige Kredit und die früheren Verbraucherkredite zur Rückzahlung vorausgegangener Kredite verwendet wurden. Es ist offenkundig, dass den Klägern wiederholt Verbraucherkredite gewährt wurden, obwohl sie keine ausreichenden Einkünfte hatten.
- 23 Das vorlegende Gericht sieht keinen Grund, Umstände wie die angeführte Tilgung von Verbraucherkrediten aus der Kategorie der Praktiken auszunehmen, auf die sich die Richtlinie 2005/29 bezieht. Es ist ferner der Ansicht, dass diese unlauteren Geschäftspraktiken nicht von der gerichtlichen Kontrolle nach der Richtlinie 2005/29 ausgeschlossen sein sollten. Wenn es sich nicht so verhielte, entstünde ein logischer Widerspruch, da der Zeitraum für die Beurteilung unlauterer Geschäftspraktiken bei Verbraucherkreditgeschäften vor der Rückzahlung der Verbraucherkredite enden würde. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die Richtlinie 2005/29 in ihrem Art. 3 einen Schutz nicht nur vor und während, sondern auch **nach einem Handelsgeschäft** vorsieht. Wenn die Rückzahlung eines Verbraucherkredits nicht in den Zeitraum „während“ des Geschäfts fällt, dann hätte sie in den Zeitraum „nach Abschluss [des] Handelsgeschäfts“ zu fallen. Ferner fügt das vorlegende Gericht hinzu, dass sich etwaige unlautere Geschäftspraktiken zwar nicht unmittelbar auf die Nichtigkeit

des Rechtsgeschäfts auswirken, aber die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln als Umstände im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 beeinflussen.

- 24 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sollte die Idee von Verbraucherkrediten nicht darin bestehen, dass die Kredite zyklisch nicht an die Verbraucher ausgezahlt werden, sondern vom Kreditgeber zur Tilgung seiner Forderungen aus früheren Krediten einbehalten werden. Eine solche Kreditvergabe hat unter dem Aspekt des Ziels der Richtlinie 2008/48 keinerlei Sinn.
- 25 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass in dem Vertrag über den streitigen Kredit der Zweck des Kredits nicht festgelegt wurde und dass er die Merkmale eines Verbraucherkreditvertrags aufweist. Der einzige Umstand, der den streitigen Kredit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen soll, ist die Sicherung mit einer Immobilie.
- 26 Der streitige Kredit stellt jedoch keine Hypothek dar und ist auch kein Kredit für eine Investition in eine Immobilie oder eine Wohnung. Die Immobiliarsicherheit ist für die Rückzahlung vorausgegangener Verbraucherkredite bestimmt.
- 27 Das vorlegende Gericht sieht unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Bedeutung keinen praktischen Unterschied zwischen dem streitigen Kredit und den ihm vorausgegangenen Verbraucherkrediten. Wenn der streitige Kredit zur Rückzahlung der früheren Verbraucherkredite verwendet werden sollte, besteht hinsichtlich des Zwecks des Abschlusses der Verträge ein sehr enger Zusammenhang zwischen dem streitigen Kredit und den vorausgegangenen Verbraucherkrediten, zu deren Tilgung der streitige Kredit vereinbart wurde.
- 28 Was die letzte Frage betrifft, ob das Urteil vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová (C-377/14), dahin auszulegen ist, dass es auch auf einen Verbraucherkreditvertrag anwendbar ist, wenn durch einen solchen Vertrag ein Teil des gewährten Kredits zur Begleichung der Kosten des Kreditgebers bestimmt war, so handelt es sich dabei um einen der Umstände, die für die Höhe der Schuld ausschlaggebend sind, wegen der das Verfahren des Verkaufs der Wohnung der Kläger eingeleitet wurde. Die streitigen Beträge wurden von VUB als tatsächlich an die Kläger gezahlt angesehen und auf den Betrag des den Klägern tatsächlich gewährten streitigen Kredits angerechnet.